

Betreff: Kundmachung WP 02/2025

Aufhebung Aufschließungsgebiet
Parz.Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf

Datum:	29.10.2025
Zahl:	131-2/15/2025 Kundm.

Auskünfte:	BAL BM Ing. Dietmar Seer
Telefon:	04243 8383 31
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.bau@ktn.gde.at

Kundmachung

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 LGBI. Nr. 59/2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 07.10.2002, Zahl: 3Ro-115-1/5-2005 mit der die Aufschließungsgebiete innerhalb des Baulandes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See festgelegt wurden, abzuändern.

Nachstehend angeführtes Grundstück, welches als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, entfällt:

Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. A 08/2004:

Parzelle Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf im Ausmaß von 1.313m²

Der Entwurf der Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 LGBI. Nr. 59/2021, in der Zeit von

29.10.2025 bis 28.11.2025

kundgemacht und liegt in dieser Zeit im Bauamt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.steindorf.gv.at/> bereitgestellt.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb von vier Wochen, ab der Bereitstellung der Kundmachung zum Download im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Änderungsentwurf der Verordnung (Aufhebung des Aufschließungsgebietes) beim Gemeindeamt Steindorf am Ossiacher See einbringen.

Über den kundgemachten Entwurf und allfällige Einwendungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde endgültig.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

BAL BM Ing. Dietmar Seer

Georg Kavalar, e.h.

(Bauamt)

